

sekretär, den Rat regelmäßig über die Anstrengungen unterrichtet zu halten, die die Organisationen und anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht unternehmen;

4. *beschließt*, für einen Zeitraum von sechs Monaten eine aus allen Ratsmitgliedern bestehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, alle in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu überprüfen und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls einen Rahmen für die Umsetzung der Empfehlungen zu erarbeiten und bis September 1998 detaillierte Vorschläge für konkrete Maßnahmen zur Prüfung durch den Rat vorzulegen;

5. *bekundet seine Absicht*, beginnend im September 1998 und danach je nach Bedarf alle zwei Jahre auf Ministerienebene zusammenzutreten, um die bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit in Afrika erzielten Fortschritte zu bewerten;

6. *betont* die Wichtigkeit angemessener Konsultationen und einer entsprechenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit bei den Folgemaßnahmen zu dem Bericht;

7. *begrüßt* die wichtigen Beiträge, welche die Organisation der afrikanischen Einheit, namentlich ihr Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, sowie die subregionalen Abmachungen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika leisten;

8. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, der regionalen Organisationen und der Vereinten Nationen zur Stärkung der Kapazität der afrikanischen Staaten, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu Friedenssicherungseinsätzen beizutragen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Regionalorganisationen, dem Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten bei der Stärkung seiner Kapazität zur Früherkennung und Verhütung von Konflikten Hilfe zu gewähren;

10. *ermutigt* den Generalsekretär, auf der Grundlage des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit vom 15. November 1965³¹⁴ auch künftig konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der Organisation der afrikanischen Einheit zur Früherkennung und Verhütung von Konflikten in Afrika zu stärken;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3886. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 548, Nr. 614.

Beschluß

Auf seiner 3927. Sitzung am 16. September 1998 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Afrika

Bericht des Generalsekretärs über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (S/1998/318)³⁰⁹.

Resolution 1196 (1998) vom 16. September 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1170 (1998) vom 28. Mai 1998,

unter Hinweis auf die Erklärung, die sein Präsident am 25. September 1997 auf der Sitzung des Sicherheitsrats auf Außenministerebene über die Situation in Afrika abgegeben hat³¹⁰,

nach Behandlung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 "Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika", der der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat³¹¹ im Einklang mit der genannten Erklärung vorgelegt wurde, betreffend die Wichtigkeit der Stärkung der Wirksamkeit von Waffenembargos als ein Mittel, die Verfügbarkeit von Waffen zur Fortsetzung bewaffneter Konflikte zu vermindern,

in Bekräftigung der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten,

eingedenk der Erklärung von Kairo von 1993³¹², in der es heißt, daß das Hauptziel des Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten der Organisation der afrikanischen Einheit die Früherkennung und Verhütung von Konflikten sein wird,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen trägt,

in der Erkenntnis, daß die mit seiner Resolution 1013 (1995) vom 7. September 1995 geschaffene und gemäß seiner Resolution 1161 (1998) vom 9. April 1998 wieder eingesetzte Internationale Untersuchungskommission ein Beispiel eines nützlichen Mittels zur Stärkung der Wirksamkeit eines vom Sicherheitsrat verhängten Waffenembargos ist,

1. *erklärt erneut*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates über Waffenembargos durchzuführen;

2. *ermutigt* jeden Mitgliedstaat, zur Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen nach Bedarf die Annahme von Rechtsvorschriften oder andere rechtliche Maßnahmen zu erwägen, durch die der Verstoß gegen die vom Rat verhängten Waffenembargos als Straftatbestand eingestuft wird;

3. *ersucht* die aufgrund von Resolutionen zur Verhängung von Waffenembargos in Afrika eingesetzten Ausschüsse des Sicherheitsrats, in ihre Jahresberichte einen sachbezogenen Abschnitt über die Anwendung der Waffenembargos und über etwaige dem Ausschuß gemeldete Verstöße gegen die Maßnahmen sowie gegebenenfalls Empfehlungen zur Stärkung der Wirksamkeit der Waffenembargos aufzunehmen;

4. *ermutigt* die Vorsitzenden der in Ziffer 3 genannten Ausschüsse, sich zu bemühen, Kommunikationswege mit den regionalen und subregionalen Organisationen und Organen einzurichten, namentlich in Afrika mit dem Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, dem Ständigen beratenden Ausschuß der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, zusätzlich zu den anderen bereits in den Richtlinien der Ausschüsse genannten Informationsquellen, einschließlich der Mitgliedstaaten, um die Überwachung der Waffenembargos durch einen umfassenderen und regelmäßigeren Informationsaustausch mit den zuständigen Stellen in der betreffenden Region zu verbessern;

5. *wiederholt sein Ersuchen* an alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und betroffene Parteien, Informationen über mögliche Verstöße gegen die vom Rat verhängten Waffenembargos den in Ziffer 3 genannten zuständigen Ausschüssen des Sicherheitsrats zu melden;

6. *ersucht* die in Ziffer 3 genannten Ausschüsse, die einschlägigen Informationen mit Hilfe geeigneter Medien, namentlich durch den besseren Einsatz von Informationstechnologien, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

7. *begrüßt* die Initiative der Vorsitzenden der Ausschüsse nach Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 und nach Resolution 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997 betreffend die Situation in Angola beziehungsweise in Sierra Leone, den Ländern der Region einen Besuch abzustatten, und bittet die anderen Ausschüsse zu erwägen, ebenso vorzugehen, wo und sofern dies angezeigt ist, um die volle und wirksame Anwendung der in ihrem jeweiligen Mandat bezeichneten Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, den Betroffenen die Befolgung der einschlägigen Resolutionen des Rates eindringlich nahezusetzen;

8. *bekundet seine Bereitschaft*, bei der Verhängung von Waffenembargos alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, um bei ihrer wirksamen Anwendung behilflich zu sein,

und stellt in diesem Zusammenhang fest, daß Maßnahmen wie die Untersuchung der Wege, die der Waffenschmuggel nimmt, die Weiterverfolgung möglicher konkreter Verstöße und der Einsatz von Überwachungspersonal an den Grenzen oder an Einreisepunkten im Benehmen mit den betroffenen Ländern angezeigt sein können;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Gewährung von technischer und sonstiger Hilfe im Benehmen mit den betroffenen Staaten zu erwägen, um die Anwendung der Waffenembargos zu erleichtern;

10. *betont*, daß die vom Rat verhängten Waffenembargos klar festgelegte Ziele enthalten sowie die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen mit dem Ziel vorsehen sollten, sie aufzuheben, sobald die Ziele gemäß den Bestimmungen der anwendbaren Resolutionen des Rates erreicht sind;

11. *ersucht* alle aufgrund von Resolutionen zur Verhängung von Waffenembargos eingesetzten Ausschüsse des Sicherheitsrats, nach Bedarf die Anwendung der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu erwägen;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3927. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 3927. Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³¹⁵:

"Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über 'Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika', der dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung vorgelegt wurde³¹¹.

Er stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß die Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen in Afrika weitgehend von der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft abhängt, tätig zu werden und nach neuen Möglichkeiten zu suchen, um die Ziele des Friedens und der Sicherheit auf dem afrikanischen Kontinent vorzubringen.

Der Rat, der nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit trägt, bekundet seine Entschlossenheit, dieser Verantwortung im Hinblick auf Afrika nachzukommen, und erklärt, daß die Stärkung der Kapazität Afrikas zur Teilnahme an allen Aspekten friedenssichernder Einsätze, einschließlich ihrer militärischen, polizeilichen, humanitären und anderen zivilen Anteile, hohe Priorität besitzt.

Der Rat ermutigt zum Ausbau der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Frie-

³¹⁵ S/PRST/1998/28.